

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Stelzenberg
vom 27.06.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl".
Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik „Aktuelle Informationen/Amtsblatt“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	mit 6 Mitgliedern
b) Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	mit 6 Mitgliedern
c) Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss	mit 6 Mitgliedern
d) Rechnungsprüfungsausschuss	mit 5 Mitgliedern

- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Rat angehören sollen.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2.
- (4) Gewählte Jugendvertreter von kommunalen Einrichtungen können zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden, sofern die Interessen der Jugendlichen in der jeweiligen Sitzung berührt sind, dort haben sie Rederecht.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, kann der Haupt- und Finanzausschuss beteiligt werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € (fünftausend Euro).

- (4) Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bauleitplanung und für alle sonstigen Bauangelegenheiten sowie für alle Gemeindeangelegenheiten die umweltrelevant sind.
- (5) Der Jugend-, Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten aus den Bereichen Kultur und Sport, Senioren- und Jugendarbeit, soziale Fragen sowie alle Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Der Ortsbürgermeister hat vorher das Einvernehmen der Beigeordneten herzustellen. In der folgenden Sitzung wird der Rat über die zwischenzeitlich bearbeiteten Bauanträge informiert.

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000 € (eintausend Euro).
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € (zweitausend Euro) im Einzelfall.

§ 5
Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es werden keine Geschäftsbereiche im Sinne von § 50 Abs. 4 GemO gebildet.

§ 6
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbe-
gänge nach § 22 LGVermDVO eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die
Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz zum Tätigkeitsort und zurück werden berück-
sichtigt. Die Entschädigung beträgt 9,70 Euro pro Stunde. Angefangene halbe Stunden sind
mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und
Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemein-
schaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbe-
auftragte, Wirtschafts- und Wanderwegwarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter er-
halten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen oder als Pauschale bemes-
sen wird. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück
werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates
festgesetzt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung.
- (4) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. September 2014, zuletzt geändert mit Ände-
rungssatzung vom 23. Februar 2017, außer Kraft.

Stelzenberg, 27. Juni 2019

(Geib)
Ortsbürgermeister

